

Satzung für Weltladen und Nachbarschaftscafé Falkensee

in der Fassung des Beschlusses der Kreissynode des Kirchenkreises Falkensee vom 26. Februar 2021

Präambel

1. Der Weltladen und das Nachbarschaftscafé Falkensee wurden am 1. Februar 2020 in Trägerschaft des Evangelischen Kirchenkreises Falkensee wieder geöffnet. Der Weltladen befindet sich im Zentrum Falkensees in der Bahnhofstr. 61. Der Kirchenkreis hat das Ladenlokal für den Weltladen und das Nachbarschaftscafé angemietet.
2. Im Weltladen werden Produkte aus aller Welt in Zusammenarbeit mit großen Anbietern und anerkannten Fair-Handels-Organisationen des Weltladen-Dachverbandes sowie kleinen Initiativen verkauft. Mit dem Verkauf leisten die Beteiligten einen Beitrag für Gerechtigkeit, Verständigung und Hoffnung in der „Einen Welt“.
3. Im Weltladen arbeiten Christen und Nichtchristen, Menschen verschiedener Nationalitäten und Geflüchtete zusammen. Das Miteinander-Lernen von weltweiten Zusammenhängen und die konkrete Zusammenarbeit im Team schaffen Verständnis und Akzeptanz füreinander, und der Weltladen wird zum ökumenischen Lernfeld im Herzen des Kirchenkreises Falkensee und der Stadt Falkensee. Weltladen und Nachbarschaftscafé unterstützen die Stadteitarbeit etwa durch Ausstellungen ortsansässiger Künstler, kleine Vorträge, den Verkauf regionaler Produkte oder die Teilnahme an Initiativen wie dem Stadtradeln. Hierbei sind die Ziele und Werte des Kirchenkreises zu beachten.
4. Neben dem Verkauf wird im Laden ein Nachbarschaftscafé betrieben. Das Café ist als Begegnungsort im Herzen Falkensees für alle Generationen offen und versteht sich als Treffpunkt für Neuzugezogene und alteingesessene Falkenseer, nach Voranmeldung auch für Gruppen, wie z. B. dem Diakonieverein. Hier treffen sich Menschen mit Behinderung aus dem Wohnhaus der Lebenshilfe, Besucher der Tagesstätte des Gemeinschaftswerkes und Patienten der Tagesklinik der Havelland Kliniken. Der Betrieb des Cafés und des Weltladens erfolgt überwiegend durch ehrenamtliche Mitarbeitende.
5. Der Weltladen und das Nachbarschaftscafé unterstützen den kirchlichen Bildungsauftrag, z.B. durch Organisation von Ferienprojekttagen mit Hortkindern oder die Zusammenarbeit mit interessierten Schulen und Kitas.
6. Der Weltladen und das Nachbarschaftscafé können im Rahmen ihrer satzungsmäßigen Tätigkeit gemeinnützige Projekte unterstützen.
7. Der Weltladen und das Nachbarschaftscafé beachten und fördern im Rahmen ihrer Arbeit die Grundsätze der Nachhaltigkeit.
8. Mehrere Kirchengemeinden (Falkenhagen, Seegefeld, Seeburg und Schönwalde), der Gemeindeaufbau-Verein Seegefeld e.V. („GAV“), die Stiftung Wiego (Wiemers-Gottschol-Privatstiftung) und andere Organisationen haben für das Jahr 2020 und teilweise darüber hinaus Zuschüsse oder Bürgschaften für den Weltladen bzw. das Nachbarschaftscafé zugesagt. Die Fachstelle für Quartiersentwicklung hat das Café als wichtigen Anlaufpunkt für Zuziehende anerkannt. Der GAV kooperiert mit dem Kirchenkreis, in dem er eine/n Ehrenamtskoordinator/in für das Nachbarschaftscafé einstellt und finanziert. Ferner versucht er, weitere Fördermöglichkeiten und Spendengelder für das Nachbarschaftscafé zu beschaffen. Der Kirchenkreis ist für diese Unterstützung und Mittel, ohne die der Weltladen und das Nachbarschaftscafé nicht gegründet werden konnten, dankbar und verbunden, und hofft auf Gottes reichen Segen für die vielfältige Arbeit.

§ 1 Gegenstand

Gegenstand des Weltladens ist der Verkauf von Produkten aus aller Welt in Zusammenarbeit mit großen Anbietern und anerkannten Fair-Handels-Organisationen des Weltladen-Dachverbandes oder auch kleinen Initiativen und der Betrieb eines Nachbarschaftscafés.

§ 2 Trägerschaft, Kuratorium, Vertretung, Geschäftsführung, Wirtschaftler

1. Der Weltladen und das Nachbarschaftscafé sind rechtlich unselbstständige Werke des Kirchenkreises Falkensee. Der Kirchenkreis ist damit deren rechtlicher Träger. Das Vermögen von Weltladen und Nachbarschaftscafé dient ausschließlich den in dieser Satzung geregelten Zwecken. Der Haushalt ist selbstabschließender Teil des Haushalts des Kirchenkreises.
2. Der Weltladen und das Nachbarschaftscafé werden durch ein gemeinsames Kuratorium geleitet. Das Kuratorium hat mindestens fünf, höchstens sieben Mitglieder. Das Kuratorium wird durch die Kreissynode berufen und abberufen. Im Fall von Vakanzen oder bei dringendem Handlungsbedarf kann der Kreiskirchenrat Mitglieder des Kuratoriums kommissarisch bis zur ordentlichen Berufung durch die Kreissynode berufen. Der Kreiskirchenrat kann Mitglieder nur aus wichtigem Grund abberufen.
3. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) Stellvertreter(in).
4. Die Zahl der beim Kirchenkreis oder den Kirchengemeinden angestellten Mitglieder des Kuratoriums muss kleiner als die Hälfte der Mitglieder sein. Dem Kuratorium soll mindestens eine Pfarrerin oder ein Pfarrer des Kirchenkreises und ein Mitglied des Kreiskirchenrates, sowie mindestens ein oder eine ehrenamtliche(r) Mitarbeiter(in) des Weltladenteams und ein oder eine weitere(r) ehrenamtliche(r) Mitarbeiter(in) des Nachbarschaftscafés angehören. Außerdem soll dem Kuratorium ein(e) Vertreter(in) des Diakonievereins im Kirchenkreis Falkensee e.V. und, wenn und solange der GAV Stellen des Weltladens bzw. des Nachbarschaftscafés finanziert, des GAV angehören. Zumindest ein Mitglied mit Kenntnissen in Haushalts- oder Wirtschaftsfragen, soll dem Kuratorium angehören.
5. Das Kuratorium tritt mindestens einmal im Kalenderhalbjahr, möglichst alle zwei Monate zusammen. Der/die Vorsitzende lädt zur Sitzung ein. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Kuratoriums oder der Kirchenkreis dies verlangen. Der/die Wirtschaftler(in) des Kirchenkreises kann an den Sitzungen des Kuratoriums teilnehmen, sofern er bzw. sie nicht ohnehin dessen Mitglied ist, und ist zu den Sitzungen einzuladen. Der oder die Ehrenamtskoordinator(in) des Weltladens nimmt an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teil.
6. Das Kuratorium kann seine Sitzungen auch im Wege von Video- oder Telefonkonferenzen abhalten, sofern kein Mitglied widerspricht. Über die Sitzungen des Kuratoriums wird Protokoll geführt, das von dem oder der Vorsitzenden und einer weiteren Person, in der Regel der Protokollführerin oder dem Protokollführer, zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist dem Kreiskirchenrat unverzüglich nach Erstellung, spätestens zwei Wochen nach der Sitzung, zuzuleiten.
7. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Kuratoriums anwesend ist. Jeweils ein/e ehrenamtliche/r Mitarbeiter/in des Weltladenteams und des Nachbarschaftscafés sollten mindestens anwesend sein.
8. Das Kuratorium wacht über die Verwendung der dem Weltladen und dem Nachbarschaftscafé zufließenden Mittel. Es ist dem Kreiskirchenrat für das wirtschaftliche Ergebnis des Weltladens und des Nachbarschaftscafés verantwortlich und zur Rechenschaft verpflichtet.
9. Das Kuratorium berät und beschließt über die Geschäfte des Weltladens, die Angebote im Café, geplante Projekte, die Zusammenarbeit mit verschiedenen Initiativen und Akteuren, Anschaffungen und die Probleme des alltäglichen Betriebs. Das Kuratorium überträgt die laufende Geschäftsführung einem seiner Mitglieder als Geschäftsführer(in). Der Kreiskirchenrat ist darüber zu informieren.

10. Der Weltladen und das Nachbarschaftscafé werden rechtsgeschäftlich vom Kreiskirchenrat vertreten. Dieser kann dem Kuratorium oder dessen Mitgliedern Vollmachten insbesondere zur Erfüllung der täglichen Geschäfte erteilen; das Kuratorium kann insofern Untervollmacht erteilen.
11. Wirtschaft(er)in i.S. dieser Satzung ist grundsätzlich der/die Wirtschaft(er)in des Kirchenkreises gemäß § 13 Abs. 1 HKVG. Sofern der/die Wirtschaft(er)in des Kirchenkreises gemäß § 13 Abs. 2 HKVG für den Weltladen und das Nachbarschaftscafé die Wirtschaftsbefugnis überträgt, soll dies im Benehmen mit dem Kuratorium geschehen. Die betreffende Person ist der bzw. die Wirtschaft(er)in des Weltladens und des Nachbarschaftscafés. Der oder die Wirtschaft(er)in kann ein Mitglied des Kuratoriums oder der/die Geschäftsführer(in) sein.
12. Änderungen, Verlängerungen, Aufhebung oder Neuabschluss von Verträgen im Zusammenhang der Anmietung des Weltladens bedürfen in jedem Fall der Zustimmung des Kreiskirchenrates.

§ 3 Weltladenteam, Ehrenamtskoordinator(in), Betrieb, Geschäftsordnung

1. Der Weltladen und das Nachbarschaftscafé werden durch die Ehrenamtssteams unter Führung der Ehrenamtskoordinatorin oder des Ehrenamtskoordinators betrieben.
2. Bei der Beschäftigung von hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden sind die gesetzlichen und kirchenrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Die ehrenamtlich Mitarbeitenden sind über die Versicherung der Landeskirche bei Unfällen im Laden und auf dem Weg vom und zum Einsatz versichert.
3. Über die Einrichtung von haupt- und nebenamtlichen Stellen entscheidet der Kreiskirchenrat auf Vorschlag des Kuratoriums. Personalentscheidungen werden im Übrigen vom Kuratorium mit Zustimmung des Kreiskirchenrats getroffen; Personalentscheidungen im Ehrenamt oder bei Praktikanten ohne Bezahlung trifft das Kuratorium alleine. Zur Unterstützung des Teams kann eine Freiwilligen Stelle (FÖJ oder FSJ) vom Kreiskirchenrat eingerichtet werden. Die Kosten trägt dann der Kirchenkreis. Bei Übernahme der Kosten einer freiwilligen oder durch den Landkreis geförderten Stelle kann die Stellenbesetzung auch über den GAV erfolgen.
4. Der Weltladen soll wöchentlich regelmäßig an mindestens vier (4) Werktagen (inkl. Samstag) geöffnet sein. Über die Öffnungszeiten entscheidet das Kuratorium. Soll der Weltladen für mehr als fünf (5) Werktage (inkl. Samstag) geschlossen werden, ist dies vom Kuratorium im Einvernehmen mit dem Kreiskirchenrat oder der Kollegialen Leitung rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei (2) Wochen vor der beabsichtigten Schließung zu beschließen. Sofern dies aufgrund besonderer Umstände nicht möglich ist, ist die Kollegiale Leitung unverzüglich zu informieren.
5. Die Fremdnutzung und Vermietung des Weltladens an Dritte bedarf der Zustimmung des Kuratoriums. Bei der Entscheidung sind die Ziele des Kirchenkreises und die Förderauflagen und Zweckbindungen für den Weltladen und das Nachbarschaftscafé zu beachten. Der Kreiskirchenrat kann der Drittnutzung widersprechen, wenn sie mit den in der Präambel festgelegten Zielen oder anwendbarem Recht nicht vereinbar ist. Eine Vermietung an gewerbliche Dritte ist nur mit Zustimmung des Kreiskirchenrates zulässig. Das Kuratorium kann in einer Geschäftsordnung Vorgaben festlegen und die konkrete Entscheidung einem seiner Mitglieder übertragen.
6. Das Kuratorium kann dem Weltladen und dem Nachbarschaftscafé im Benehmen mit dem Kreiskirchenrat eine Geschäftsordnung geben. In dieser Geschäftsordnung können insbesondere die Zuständigkeiten von Ehrenamtskoordinatorin, ehrenamtlichen Teams, sowie die Zusammenarbeit mit dem kirchlichen Verwaltungsamt festgelegt und die Zusammenarbeit mit Vereinen beschrieben werden.

§ 4 Finanzierung; Finanzielle Beteiligung der Kirchengemeinden

1. Der Weltladen und das Nachbarschaftscafé finanzieren sich über Einnahmen aus dem Verkauf von Waren und Dienstleistungen, einem Mietzuschuss des Kirchenkreises sowie öffentlichen Zuschüssen, freiwilligen Zuschüssen der Kirchengemeinden des Kirchenkreises sowie Spenden.
2. Der Weltladen und das Nachbarschaftscafé sollen ab dem Haushaltsjahr 2021 einen ausgeglichenen Haushalt anstreben und die Miete vollständig aus ihren Einnahmen aufbringen. Der Weltladen und das Nachbarschaftscafé sollen nach Möglichkeit öffentliche, gemeindliche und sonstige Zuschüsse einwerben; dies kann auch in Kooperation mit dem GAV und dem Diakonieverein des Kirchenkreises geschehen. Mögliche Überschüsse sollen, soweit sie nicht zur Risikovorsorge benötigt werden, für das ehrenamtliche Engagement, den fairen Handel, die Öffentlichkeitsarbeit und die Nachbarschaftshilfe verwandt werden.
3. Der Weltladen und das Nachbarschaftscafé sollen eine Risikorücklage bilden, um notwendige Reparaturen, den Ersatz für Großgeräte und langfristige werterhaltende Investitionen zu finanzieren.
4. Allgemeine Zuschüsse der Kirchengemeinden und Spenden dienen der Deckung von Defiziten und sind dem Haushalt des Weltladens und des Nachbarschaftscafés zweckentsprechend zuzuführen. Soweit sie nicht sofort zur Deckung von Ausgaben oder zur Bildung der Risikorücklage benötigt werden, sind sie einer sonstigen Rücklage für den Weltladen zuzuführen. Regelmäßige Zuschüsse der Gemeinden sollen für mindestens sechs (6) Monate gewährt werden und ihre Beendigung ist rechtzeitig, in der Regel sechs (6) Monate im Voraus dem Kuratorium mitzuteilen. Zweckbindungen, z.B. die Unterstützung einer FSJ bzw. FÖJ- Stelle, sind zu beachten. Zuschüsse für Personalstellen müssen für einen definierten Zeitraum erfolgen und sind so zu vereinbaren, dass sie nur im Fall der Auflösung des Arbeitsverhältnisses vorzeitig beendet werden können.
5. Darlehen und Zuschüsse der Kirchengemeinden können für ein oder mehrere Jahre gewährt werden. Darlehen und Zuschüsse für künftige Jahre sind so zu vereinbaren, dass eine Kündigung oder ein Widerruf vor Abruf der Mittel nur vor Beginn des Jahres möglich ist, für das das Darlehen bzw. der Zuschuss gewährt wird. Darlehen für den Weltladen und das Nachbarschaftscafé sollen nur aufgenommen werden, wenn mit dem Darlehensgeber bei Gewährung des Darlehens vereinbart wird, dass die Darlehen nur aus künftigen Jahresüberschüssen des Weltladens bzw. des Nachbarschaftscafés zurückgeführt werden. Über Abruf und Rückführung entscheidet der Kreiskirchenrat; die Rückführung ist erst nach genehmigtem Jahresabschluss zulässig.
6. Soweit die Arbeit des Weltladens und des Nachbarschaftscafés durch Dritte, insbesondere den GAV oder die Stiftung Wiego, oder öffentliche Fördermittel unterstützt werden, sind die entsprechenden Zweckbindungen und Auflagen zu beachten. Über die zweckgemäße Verwendung dieser Mittel wacht das Kuratorium.

§ 5 Einkauf, Rechnungswesen

1. Der Einkauf wird von einem Team von Ehrenamtlichen organisiert und vom Kuratorium verantwortet. Die Warenlieferung wird von dem/der Geschäftsführer(in) kontrolliert und abgezeichnet. Rechnungen ab einer Höhe von EUR 200 werden von dem/der Wirtschaftler/in des Kirchenkreises oder seine(m/r) oder ihre(m/r) Stellvertreter(in) überprüft und angewiesen, sofern der Kreiskirchenrat diese Aufgabe nicht dem/der Wirtschaftler(in) des Weltladens zuweist. Rechnungen unter EUR 200 sollen über die Ladenkasse beglichen und gebucht werden. Das kreiskirchliche Verwaltungsamt übernimmt die Bezahlung der Rechnungen (soweit nicht über die Ladenkasse beglichen), die Buchführung, die Haushaltsüberwachung und die Erstellung des Haushaltsplanes in Zusammenarbeit mit dem/der Wirtschaftler(in) und dem Kuratorium.

2. Das Kuratorium hat dem Wirtschaftler des Kirchenkreises in Abstimmung mit dem KVA monatlich eine Einnahmen-Ausgaben-Auswertung und nach Ende des Kalenderjahres einen Jahresabschluss vorzulegen. In einer Nebenrechnung sind die Einnahmen und Ausgaben für den Weltladen und das Nachbarschaftscafé – so weit möglich – getrennt zu erfassen. Zum Jahresende hat eine körperliche Inventur des Warenbestandes und des Inventars zu erfolgen.
3. Der Weltladen und das Nachbarschaftscafé dürfen unter Beachtung der Grundsätze der sparsamen Haushaltsführung aus Überschüssen oder der Risikorücklage Mittel für eine angemessene Anerkennung des Engagements der Ehrenamtlichen einsetzen.
4. Andere Projekte des Fairen Handels und der Ökumene können gefördert werden, sofern der Weltladen bzw. das Nachbarschaftscafé nachhaltige Überschüsse erwirtschaften. Diese Verwendung bedarf der Zustimmung des Kreiskirchenrates.

§ 6 Änderungen der Satzung, Schließung des Weltladens und des Nachbarschaftscafés, Inkrafttreten

1. Über Änderungen der Satzung beschließt die Kreissynode. Die Kreissynode kann den Kreiskirchenrat zu Änderungen ermächtigen. Das Kuratorium des Weltladens und des Nachbarschaftscafés ist zu Änderungen der Satzung vorab anzuhören.
2. Über die Schließung und Liquidation des Weltladens entscheidet die Kreissynode. Der Kreiskirchenrat kann die Einstellung des Geschäftsbetriebes beschließen, sofern der Betrieb wirtschaftlich nicht mehr tragbar und die Kreissynode nicht rechtzeitig einberufen werden kann. Vor einer Entscheidung sind das Kuratorium und alle relevanten Förderer anzuhören, um eine Rückzahlung von geflossenen Fördergeldern zu verhindern. Die vorgenannte Anhörung soll so frühzeitig bei eintretenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten erfolgen, dass vor einer Schließung auch eine Sanierung geprüft werden kann.
3. Im Falle der Liquidation fällt das Vermögen des Weltladens und des Nachbarschaftscafés an den Kirchenkreis, der aus dem Vermögen zunächst etwaige in Anspruch genommene Darlehen der Kirchengemeinden zu erstatten hat.
4. Diese Satzung tritt am 27. Februar 2021 in Kraft.

Falkensee, den 26. Februar 2021

Roland Stolt
Präses der Kreissynode Falkensee